



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Emanuel Waeber  
**Transparenz in der Sozialhilfe**

2015-CE-4

### I. Frage

Mit vorliegender Anfrage lade ich den Staatsrat ein, betreffend Transparenz in der Sozialhilfe auf nachfolgende Fragen zu antworten:

Fragen aus dem Bereich Kosten und Struktur der Sozialhilfe

1. Wie haben sich die Sozialhilfekosten in den letzten 10 Jahren betragsmässig und nach Anzahl Fällen entwickelt?
2. In wie vielen Fällen wurde Sozialhilfe länger als 3 Jahre geleistet?
3. Wie sieht die Entwicklung der Altersstruktur dieser Fälle aus? Wie sieht der Kostenanteil der jeweiligen Altersklasse an den gesamten Sozialhilfekosten aus?
4. Wie hoch waren die Sozialhilfeleistungen pro Fall für die 10 teuersten Fälle des letzten Jahres?
5. Für wie viele Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren wurde in den letzten 3 Jahren Sozialhilfe über den Fall ihrer Eltern geleistet?
6. Wie viele Jugendliche von 18 bis 25 Jahren bezogen in den letzten 3 Jahren Sozialhilfe, aufgeteilt nach Alter, Schweizer/Ausländer (Art der Aufenthaltsbewilligung) und Jahr? Was wird unternommen, damit diese jungen Sozialhilfebezüger ihren Lebensunterhalt unabhängig von Sozialhilfe finanzieren können? Wie viele dieser jungen Sozialhilfebezüger haben Eltern, die ihrerseits bereits Sozialhilfe bezogen oder beziehen?
7. Wie sieht eine Vollkostenrechnung für einen Sozialhilfebezüger aus, aufgeteilt nach Familiengrösse? (inkl. Zusatzleistungen, Vergünstigungen, Steuern usw.)?

Fragen aus dem Bereich Ausländer und Asylanten

1. Wie sieht der Schweizer-/Ausländeranteil bei der Sozialhilfe betragsmässig und nach Anzahl Fällen aus? Bei den Ausländern aufgeteilt nach anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen, EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.
2. An wie viele Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung wurde in den letzten 5 Jahren Sozialhilfe ausbezahlt? Mit welchem Aufenthaltsstatus waren diese Bezüger in der Schweiz?
3. An wie viele ausländische Sozialhilfebezüger wurden in den letzten 5 Jahren während der Bezugsdauer B/C-Aufenthaltsbewilligungen erteilt, aufgeteilt nach Jahren?
4. Wie vielen ausländischen Staatsangehörigen wurde in den letzten 5 Jahren die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert bzw. widerrufen, weil sie dauerhaft Sozialhilfe bezogen (Altersstruktur, Aufenthaltsdauer in der Schweiz, Dauer des Sozialhilfebezugs)?

5. Wie viele Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, die ohne Eltern in der Schweiz leben, beziehen Sozialhilfe? Wie hoch sind die Kosten für solche Kinder? Wie wird das genaue Alter kontrolliert?

#### Fragen aus dem Bereich Sanktionen und Kontrollen

1. Wie viele Sozialhilfeempfänger gibt es, die sich unkooperativ, missbräuchlich oder sogar gewalttätig gegenüber den Sozialbehörden oder anderen Behörden verhalten, aufgeteilt nach Schweizern und Ausländern? Erhält jemand weiterhin Sozialhilfe, auch wenn er für eine Straftat verurteilt wird? Wie sehen die konkreten Sanktionen gegenüber solchen Bezüglern in der Praxis aus, und werden die Sanktionsmöglichkeiten auch ausgeschöpft?
2. Welche Sanktionsmöglichkeiten in der Sozialhilfe dürfen noch angewandt werden?
3. Wie sehen die konkreten Kontrollmechanismen und -massnahmen gegen Missbrauch aus? Wer hat die Verantwortung dafür, und wie werden sie ausgeführt?
4. Wie sieht die datenschutzrechtliche Situation in Bezug auf die Sozialhilfe aus? Welche Massnahmen müssten ergriffen werden, damit die Pflichten, vor allem die Auskunftspflichten von Empfängern, und die Auskunftsrechte von Ämtern erhöht werden könnten, insbesondere um auch die Transparenz gegenüber der Bevölkerung zu erhöhen?

#### Fragen aus dem Bereich Sozialbürokratie und Sozialindustrie

1. Wie viele Personen sind auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene im Sozialhilfewesen bei der öffentlichen Hand angestellt?
2. Wie sieht die Praxis der Vergabe von Mandaten an Privatpersonen und externe Unternehmen aus? Wie viel Geld wird von der Sozialhilfe an externe Privatpersonen und Unternehmen ausbezahlt?
3. Wie sieht die Entwicklung des Einbezugs von externen Fachleuten (Psychologen, Ärzte, Juristen, Treuhänder, Schuldenberater, Arbeitsintegrationscoaches u.ä.) im Sozialhilfebereich aus? Wie viel kostet dieser Einbezug von Fachpersonen jährlich?
4. Wie viele Aufträge und Mandate werden an welche Fachhochschulen im Bereich Soziales erteilt, und welches sind die damit verbundenen Kosten?

5. Januar 2015

## II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat schickt voraus, dass für die Beantwortung der Fragen von Grossrat Emanuel Waeber verschiedene Statistikquellen herangezogen wurden: erstens die Statistik des Kantonalen Sozialamts (KSA) über die Anwendung des Sozialhilfegesetzes (materielle Hilfe SHG); sie setzt sich aus Daten zusammen, die nach Artikel 16 Abs. 2 des Ausführungsreglements (SHR) erhoben werden. Zweitens die Statistik des KSA über die Nachverfolgung der vom Kanton im Asylbereich übernommenen Aufgaben, und drittens die Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS), mit der sozialdemografische Sozialhilfedaten auf Bundesebene zusammengestellt werden. Die BFS-Statistik wurde erstmals im Jahr 2004 erstellt, jedoch gelten ihre Ergebnisse erst seit 2005 als qualitativ zufrieden stellend. Deshalb beziehen sich die Antworten auf bestimmte Fragen nur auf die seit 2005 verfügbaren Daten. Zwecks Vergleichbarkeit der Daten, decken die des BFS die Periode

bis zum Jahr 2013. Die Statistikquellen können seit 10 Jahren auf der Website des Kantonalen Sozialamts eingesehen werden.

Anhand dieser Statistikquellen lässt sich die Entwicklung der Sozialhilfe überprüfen und feststellen, dass der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger dieser finanziellen Unterstützung seit 2005 konstant geblieben ist. Die Sozialhilfequote des Kantons Freiburg liegt übrigens unter dem Schweizer Durchschnitt und zählt zu den niedrigsten der Romandie.

<b>Tabelle 1: Entwicklung der Kosten materieller Hilfe SHG 2005-2013 im Kanton Freiburg</b>		
<b>Jahr</b>	<b>Sozialhilfequote Kanton Freiburg</b>	<b>Sozialhilfequote Schweiz</b>
2005	2.6	3.2
2006	2.6	3.3
2007	2.3	3.1
2008	2.2	2.9
2009	2.2	3.0
2010	2.4	3.0
2011	2.4	3.0
2012	2.4	3.1
2013	2.5	3.2

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

### Fragen aus dem Bereich Kosten und Struktur der Sozialhilfe

1. *Wie haben sich die Sozialhilfekosten in den letzten 10 Jahren betragsmässig und nach Anzahl Fällen entwickelt?*

Gemäss der Statistik des KSA über die materielle Hilfe nach SHG haben sich die Kosten der materiellen Hilfe und die Zahl der Begünstigten in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

<b>Tabelle 2: Entwicklung der Kosten materieller Hilfe und der Anzahl SHG-Begünstigte</b>		
<b>Jahr</b>	<b>Aufwand für materielle Hilfe<sup>1</sup> (Fr.)</b>	<b>Anzahl SHG-Begünstigte<sup>2</sup></b>
2005	23'040'753	8'807
2006	25'034'825	8'540
2007	26'588'536	8'654
2008	24'216'099	8'422
2009	25'797'087	8'675
2010	28'284'284	8'808
2011	28'721'463	9'016
2012	33'596'738	9'115
2013	35'218'360	9'748
2014	42'443'224	10'064

Quelle: KSA-Statistik der materiellen Hilfe SHG.

<sup>1</sup> Materielle Hilfe SHG netto vor Aufteilung Staat/Gemeinden und andere. Die persönlichen Rückerstattungen sind berücksichtigt.

<sup>2</sup> Anzahl SHG-Begünstigte, die der materiellen Hilfe netto entsprechen (umfasst auch die Begünstigten, die nur Rückerstattungen geleistet haben).

Die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe sind seit zehn Jahren unverändert. Der Anstieg der Sozialhilfelasten im Lauf der letzten zehn Jahre erklärt sich an erster Stelle aus dem demografischen Wachstum. Diese Entwicklung ist auf den Anstieg der Mietkosten und den Lastentransfer von Seiten der Sozialversicherungen zurückzuführen. Am ausgeprägtesten war der Anstieg zwischen 2011-2012 und 2013-2014 infolge der Einführung der vierten Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung AVIG (auf 3 Mio Franken veranschlagter Lastentransfer) und der Änderung, im Sinne einer neuen Aufteilung, der Beiträge für die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien KVG (auf 3,5 Mio Franken errechneter Lastentransfer).

2. *In wie vielen Fällen wurde länger als 3 Jahre Sozialhilfe geleistet?*

Die Zahl der Fälle, in denen der Kanton Freiburg länger als drei Jahren eine materielle Hilfe nach SHG erteilt hat, wurde vom BSF in der nachstehenden Statistik erfasst.

Jahr	Anzahl Dossiers
2005	528
2006	831
2007	814
2008	800
2009	862
2010	938
2011	985
2012	1037
2013	1093

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS.

3. *Wie sieht die Entwicklung der Altersstruktur dieser Fälle aus? Wie sieht der Kostenanteil der jeweiligen Altersklasse an den gesamten Sozialhilfekosten aus?*

Die Statistik des KSA über die materielle Hilfe dient dazu, die Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden zu bestimmen. Die Ausgaben für materielle Hilfe werden nach den Dossiers der Haushalte, die Sozialhilfe beantragen und sich aus einer oder mehreren Personen zusammensetzen können, registriert. Daten, anhand derer die Kosten für jede Person und entsprechend dem Alter aufgeschlüsselt werden können, liegen nicht vor. Aus diesem Grund lassen sich die den verschiedenen Altersgruppen entsprechenden Kosten mit keiner Statistik ermitteln. Hingegen konnte das BFS auf Verlangen die Alterspyramide der Personen<sup>3</sup>, die seit länger als drei Jahren materielle Hilfe verlangt haben, aufstellen und mit den entsprechenden durchschnittlichen Kosten materieller Hilfe versehen. Die nachstehende Tabelle gibt die Entwicklung zwischen 2005 und 2013 wieder. Sie beziffert die Dossiers der betroffenen Fälle und führt nur das Alter der Person auf, die das Gesuch gestellt hat. Sie ermöglicht es also nicht, die den Altersklassen aller im Sozialhilfedossier vorhandenen Personen entsprechenden Kosten der materiellen Hilfe gesondert aufzuzeigen.

<sup>3</sup> Aktive Dossiers (ohne geschlossene Dossiers), die länger als drei Jahre Sozialhilfe bezogen haben und eine Leistung während der Untersuchungsperiode erhalten haben, mit Doppelzählungen. Nur die Dossiers mit einem positiven Netto-Bedarf wurden berücksichtigt.

**Tabelle 4: Total der erfolgten Zahlungen nach dem Alter der Person, die im Kanton Freiburg zwischen 2005 und 2013 während mehr als drei Jahren materielle Hilfe nach SHG beantragt hat**

		Gesamtzahl Dossiers	Jährlicher Durchschnittswert der materiellen Hilfe nach Dossier (Fr.)
	Altersgruppe		
Untersuchungsperiode			
2005	Total	528	18'269
	0-17	11	7'577
	18-25	56	11'046
	26-35	125	18'705
	36-45	160	21'036
	46-55	111	20'428
	56-64	59	15'334
	65+	6	13'805
2006	Total	831	19'408
	0-17	15	7'714
	18-25	59	12'531
	26-35	211	17'763
	36-45	229	21'571
	46-55	199	22'085
	56-64	112	19'355
	65+	5	4'340
2007	Total	814	18'370
	0-17	9	9'802
	18-25	58	13'312
	26-35	177	16'860
	36-45	241	18'968
	46-55	210	20'272
	56-64	114	19'581
	65+	5	9'574
2008	Total	800	18'228
	0-17	10	9'582
	18-25	51	15'034
	26-35	159	15'125
	36-45	267	19'104
	46-55	193	20'087
	56-64	108	20'754
	65+	13	6'723
2009	Total	862	17'940
	0-17	14	10'235
	18-25	50	12'687
	26-35	179	15'875
	36-45	241	19'165
	46-55	243	19'163
	56-64	121	19'309
	65+	14	12'630
2010	Total	938	17'226
	0-17	13	10964
	18-25	59	14'826

	26-35	168	16'998
	36-45	264	17'227
	46-55	283	19'386
	56-64	130	15'581
	65+	21	8'560
2011	Total	985	17'729
	0-17	10	12'499
	18-25	57	13'505
	26-35	189	16'604
	36-45	260	18'386
	46-55	285	19'616
	56-64	165	17'033
	65+	19	8'200
2012	Total	1'037	18'300
	0-17	10	7'484
	18-25	63	12'937
	26-35	206	15'664
	36-45	270	20'199
	46-55	297	18'874
	56-64	175	19'937
	65+	16	16'004
2013	Total	1'093	19'081
	0-17	11	8'212
	18-25	65	14'217
	26-35	202	17'533
	36-45	293	20'536
	46-55	322	20'003
	56-64	185	19'498
	65+	15	10'288

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS.

4. *Wie hoch waren die Sozialhilfeleistungen pro Fall für die 10 teuersten Fälle des letzten Jahres?*

2014 beliefen sich die Leistungen materieller Hilfe in den teuersten Fällen auf die unten aufgeführten Summen. Zu vermerken ist, dass in jedem Fall die materielle Hilfe von der Anzahl Personen, der Art der gewährten Hilfe sowie ihrer Dauer abhängt.

<b>Tabelle 5: Materielle Hilfe SHG für die zehn teuersten Fälle des Jahres 2014 im Kanton Freiburg (Fr.)</b>			
	<b>Höhe der materiellen Hilfe</b>	<b>Dauer</b>	<b>Zusammensetzung der Unterstützungseinheit</b>
<b>1</b>	58'822.00	12 Monate	5 Personen, davon 3 Kinder
<b>2</b>	58'064.85	12 Monate	3 Personen, davon 1 Kind; Beitrag an die Krankenversicherung im Jahr 2014 teilweise gewährt
<b>3</b>	57'085.15	12 Monate	1 Person, deren Gesundheitszustand die Unterbringung in einem Heim erforderte
<b>4</b>	56'484.90	12 Monate	5 Personen, davon 3 Kinder
<b>5</b>	55'617.10	12 Monate	5 Personen, davon 3 Kinder

6	55'549.55	12 Monate	5 Personen, davon 3 Kinder
7	55'290.45	12 Monate	6 Personen, davon 4 Kinder
8	54'778.70	12 Monate	5 Personen, davon 3 Kinder
9	53'899.45	12 Monate	3 Personen, davon 2 platzierte Kinder
10	53'227.15	12 Monate	5 Personen, davon 3 Kinder
Quelle: KSA-Statistik der materiellen Hilfe SHG.			

Die von Seiten der Organisatoren sozialer Eingliederungsmassnahmen anfallenden Kosten bilden keine Ausgaben materieller Hilfe nach Artikel 4 SHG. Diese Beträge werden direkt den Organisatoren dieser Massnahmen ausgerichtet.

5. *Für wie viele Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren wurde in den letzten 3 Jahren Sozialhilfe über den Fall ihrer Eltern geleistet?*

Nach der BFS-Statistik belief sich die Anzahl Minderjähriger, die über den Fall ihrer Eltern Sozialhilfe erhielten, in den letzten drei Jahren auf:

<b>Tabelle 6: Anzahl Minderjähriger, die über den Fall ihrer Eltern Sozialhilfe erhielten, Kanton Freiburg, 2011-2013</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl SHG-Begünstigte (0-17 Jahre)</b>
2011	2'039
2012	2'145
2013	2'226
Quelle: Bundesamt für Statistik BFS. <sup>4</sup>	

6. *Wie viele Jugendliche von 18 bis 25 Jahren bezogen in den letzten 3 Jahren Sozialhilfe, aufgeteilt nach Alter, Schweizer/Ausländer (Art der Aufenthaltsbewilligung) und Jahr? Was wird unternommen, damit diese jungen Sozialhilfebezüger ihren Lebensunterhalt unabhängig von Sozialhilfe finanzieren können? Wie viele dieser jungen Sozialhilfebezüger haben Eltern, die ihrerseits bereits Sozialhilfe bezogen oder beziehen?*

Nach der BFS-Statistik verteilen sich die jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren, die in den letzten drei Jahren materielle Hilfe erhielten, nach ihrem Aufenthaltsstatus wie folgt<sup>5</sup>:

<sup>4</sup> Die Zahlen in Tabelle 6 ergaben sich durch die Addierung der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger zwischen 0 und 17 Jahren aus den Kategorien «Alleinerziehende», «Paar mit Kindern», «Andere» und «fehlende Fallstruktur». Diese Kategorien finden sich in der Tabelle 3.10 «Sozialhilfeempfänger/innen nach Fallstruktur und Altersklasse» der jährlich vom BFS erarbeiteten Broschüre «Standardauswertungen der Sozialhilfestatistik des Kantons Freiburg».

<sup>5</sup> Hinweise zu den Daten in den Tabellen 7, 7.1, 7.2:

- Fälle, die eine Leistung während der Untersuchungsperiode erhielten, ohne Doppelzählungen. Für die übrigen Mitglieder der Unterstützungseinheit werden nur die Leistungen regelmässiger Sozialhilfe berücksichtigt.
- Die Zuteilung der Dossiers in der Sozialhilfestatistik (SHS) erfolgt nach dem Aufenthaltsstatus der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers. Demzufolge sind auch die übrigen Mitglieder der Unterstützungseinheit in der SHS inbegriffen, obwohl sie einen Aufenthaltsstatus haben können, der unter die Statistik der Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich fällt (anerkannte Flüchtlinge B -5 Jahre und vorläufig aufgenommene Personen F -7 Jahre).
- Jahresaufenthaltsbewilligung (B): ohne anerkannte Flüchtlinge B.
- Niederlassungsbewilligung (C): mit anerkannten Flüchtlingen C.

<b>Tabelle 7: Schweizer und ausländische Sozialhilfeempfänger/innen (18-25 Jahre) nach Aufenthaltsstatus, Freiburg 2013</b>																		
<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Total</b>		<b>Alter 18</b>		<b>Alter 19</b>		<b>Alter 20</b>		<b>Alter 21</b>		<b>Alter 22</b>		<b>Alter 23</b>		<b>Alter 24</b>		<b>Alter 25</b>	
	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %
<b>Total Schweizer/innen</b>	<b>462</b>	<b>100.0</b>	<b>30</b>	<b>100.0</b>	<b>61</b>	<b>100.0</b>	<b>49</b>	<b>100.0</b>	<b>63</b>	<b>100.0</b>	<b>64</b>	<b>100.0</b>	<b>68</b>	<b>100.0</b>	<b>61</b>	<b>100.0</b>	<b>66</b>	<b>100.0</b>
<b>Total Ausländer/innen</b>	<b>289</b>	<b>100.0</b>	<b>47</b>	<b>100.0</b>	<b>43</b>	<b>100.0</b>	<b>33</b>	<b>100.0</b>	<b>29</b>	<b>100.0</b>	<b>28</b>	<b>100.0</b>	<b>30</b>	<b>100.0</b>	<b>38</b>	<b>100.0</b>	<b>41</b>	<b>100.0</b>
Aufenthaltsbewilligung (B)	100	34.6	12	25.5	12	27.9	11	33.3	9	31.0	14	50.0	11	36.7	15	39.5	16	39.0
Niederlassungsbewilligung (C)	156	54.0	27	57.4	25	58.1	18	54.5	15	51.7	12	42.9	18	60.0	21	55.3	20	48.8
Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Ohne Bewilligung (AuG)	1	0.3	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	1	2.4
Anderer Status (AuG)	3	1.0	1	2.1	1	2.3	0	0.0	1	3.4	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Vorläufig aufgenommene Personen (F)	24	8.3	4	8.5	4	9.3	4	12.1	4	13.8	2	7.1	1	3.3	2	5.3	3	7.3
Anerkannte Flüchtlinge (B) (-5 Jahre)	5	1.7	3	6.4	1	2.3	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	1	2.4
Weiss nicht	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Keine Antwort	1	0.3	1	2.1	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS, N = 290.



<b>Tabelle 7.1: Schweizer und ausländische Sozialhilfeempfänger/innen (18-25 Jahre) nach Aufenthaltsstatus, Freiburg 2012</b>																		
<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Total</b>		<b>Alter 18</b>		<b>Alter 19</b>		<b>Alter 20</b>		<b>Alter 21</b>		<b>Alter 22</b>		<b>Alter 23</b>		<b>Alter 24</b>		<b>Alter 25</b>	
	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %
<b>Total Schweizer/innen</b>	<b>459</b>	<b>100.0</b>	<b>40</b>	<b>100.0</b>	<b>53</b>	<b>100.0</b>	<b>62</b>	<b>100.0</b>	<b>60</b>	<b>100.0</b>	<b>59</b>	<b>100.0</b>	<b>67</b>	<b>100.0</b>	<b>61</b>	<b>100.0</b>	<b>57</b>	<b>100.0</b>
<b>Total Ausländer/innen</b>	<b>256</b>	<b>100.0</b>	<b>39</b>	<b>100.0</b>	<b>30</b>	<b>100.0</b>	<b>25</b>	<b>100.0</b>	<b>35</b>	<b>100.0</b>	<b>29</b>	<b>100.0</b>	<b>30</b>	<b>100.0</b>	<b>30</b>	<b>100.0</b>	<b>38</b>	<b>100.0</b>
Aufenthaltsbewilligung (B)	90	35.2	9	23.1	9	30.0	10	40.0	15	42.9	12	41.4	11	36.7	10	33.3	14	36.8
Niederlassungsbewilligung (C)	132	51.6	25	64.1	15	50.0	10	40.0	16	45.7	15	51.7	15	50.0	16	53.3	20	52.6
Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	2	0.8	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	1	3.3	1	2.6
Ohne Bewilligung (AuG)	1	0.4	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	1	3.3	0	0.0
Anderer Status (AuG)	2	0.8	1	2.6	0	0.0	1	4.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Vorläufig aufgenommene Personen (F)	29	11.3	4	10.3	6	20.0	4	16.0	4	11.4	2	6.9	4	13.3	2	6.7	3	7.9
Anerkannte Flüchtlinge (B) (-5 Jahre)	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Weiss nicht	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Keine Antwort	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS, N = 256.

<b>Tabelle 7.2: Schweizer und ausländische Sozialhilfeempfänger/innen (18-25 Jahre) nach Aufenthaltsstatus, Freiburg 2011</b>																		
<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Total</b>		<b>Alter 18</b>		<b>Alter 19</b>		<b>Alter 20</b>		<b>Alter 21</b>		<b>Alter 22</b>		<b>Alter 23</b>		<b>Alter 24</b>		<b>Alter 25</b>	
	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %	Anz.	Anz. in %
<b>Total Schweizer/innen</b>	<b>400</b>	<b>100.0</b>	<b>35</b>	<b>100.0</b>	<b>53</b>	<b>100.0</b>	<b>42</b>	<b>100.0</b>	<b>48</b>	<b>100.0</b>	<b>58</b>	<b>100.0</b>	<b>61</b>	<b>100.0</b>	<b>55</b>	<b>100.0</b>	<b>48</b>	<b>100.0</b>
<b>Total Ausländer/innen</b>	<b>226</b>	<b>100.0</b>	<b>29</b>	<b>100.0</b>	<b>22</b>	<b>100.0</b>	<b>29</b>	<b>100.0</b>	<b>24</b>	<b>100.0</b>	<b>30</b>	<b>100.0</b>	<b>26</b>	<b>100.0</b>	<b>29</b>	<b>100.0</b>	<b>37</b>	<b>100.0</b>
Aufenthaltsbewilligung (B)	87	38.5	10	34.5	6	27.3	10	34.5	9	37.5	9	30.0	8	30.8	12	41.4	23	62.2
Niederlassungsbewilligung (C)	107	47.3	13	44.8	9	40.9	14	48.3	15	52.5	17	56.7	14	53.8	14	48.3	11	29.7
Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	2	0.9	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	1	3.8	1	3.4	0	0.0
Ohne Bewilligung (AuG)	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Anderer Status (AuG)	3	1.3	0	0.0	1	4.5	1	3.4	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	1	2.7
Vorläufig aufgenommene Personen (F)	27	11.9	6	20.7	6	27.3	4	13.8	0	0.0	4	13.3	3	11.5	2	6.9	2	5.4
Anerkannte Flüchtlinge (B) (-5 Jahre)	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Weiss nicht	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Keine Antwort	1	0.0	0	0.0	1	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS, N = 227.

Das Sozialhilfedispositiv des Kantons Freiburg beinhaltet verschiedene Massnahmen zur Förderung der Autonomie junger Erwachsener:

- > Eine Kommission für die Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen in Schwierigkeiten (CJD) wurde vom Staatsrat ernannt. Sie hat zur Aufgabe, den Übertritt zwischen den Sekundarstufen I und II sowie zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt zu unterstützen. Mit der Ernennung dieser Kommission bekräftigte der Staatsrat seinen Willen, junge Menschen nicht am Strassenrand zurück zu lassen, indem er eine Zusammenarbeit der vier direkt betroffenen Direktionen des Staates (EKSD, GSD, VWD, ILFD) sicherstellte.
- > Die Massnahme «**Zukunft 20-25**», die auf Veranlassung der Volkswirtschaftsdirektion (VWD) und der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) spezifisch von der Kommission für Jugendliche in Schwierigkeiten eingeführt wurde, dient dazu, die berufliche Eingliederung der im Kanton wohnenden jungen Leute dieser Altersklasse, die keine anerkannte Ausbildung haben, zu unterstützen. Das Ziel dieser Massnahme besteht darin, die jungen Personen unabhängig von der Sozialhilfe zu machen, indem sie sie aktiv in der Umsetzung einer Ausbildungslösung unterstützt, um sie nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Bisher hat die Massnahme «Zukunft 20-25» sehr zufrieden stellende Ergebnisse gezeigt. Seit ihrer Einführung im Herbst 2013 haben die Hälfte der jungen an dieser Massnahme Teilnehmenden, das sind 38 Personen, eine Ausbildungslösung gefunden.
- > Die Förderung der Autonomie ist auch das Ziel des vom KSA erarbeiteten **Katalogs der sozialen Eingliederungsmassnahmen (SEM)**. Zu diesen zählen Sprachkurse, Informatikkurse, Nachhilfestunden oder Coaching. Sie können von den regionalen Sozialdiensten (RSD) angeboten werden, um jungen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern mit Schwierigkeiten im Lauf ihrer Ausbildung zu helfen und/oder ihre Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Sie stellen im Übrigen Instrumente dar, mit denen vermieden werden kann, dass die Personen in einen Marginalisierungsprozess geraten.
- > Der von der VWD und der GSD eingeführte «**Integrationspool +**» (**IP+**) bildet ein Dispositiv, das auf die berufliche Eingliederung von Personen, die keinen Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (AVIG) haben oder ausgesteuert sind, hinzielt. Das Dispositiv stellt eine spezifische Begleitung dieser Personen sicher, indem es die Kompetenzen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) mit denen der regionalen Sozialdienste (RSD) kombiniert. Das Amt für den Arbeitsmarkt und das Kantonale Sozialamt (KSA) steuern gemeinsam dieses Dispositiv. Gemäss der letzten Bilanz dieser Aktivität haben 46 % der Teilnehmenden, das sind 315 Personen, auf diesem Weg eine nachhaltige Lösung der beruflichen Eingliederung gefunden.

Im Übrigen werden mit der jüngst vom Staatsrat verabschiedeten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz per 1. Januar 2017 strengere Richtsätze für junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr, die einen eigenen Haushalt führen, kinderlos sind und keiner Beschäftigung nachgehen (nicht in Ausbildung, keine Stelle und keine Eingliederungsmassnahme), eingeführt. Die monatliche Unterhaltspauschale für diese Personen wird um 20 % gekürzt und nur dann gewährt, wenn das Bedürfnis, alleine zu wohnen, im Vorfeld offiziell anerkannt wurde. Damit soll verhindert werden, dass diese Jugendlichen dauerhaft von der Sozialhilfe abhängig sind.

Aufgrund der Konfiguration der Datenbanken von KSA und BFS ist es nicht möglich, die Anzahl junger Personen, deren Eltern Sozialhilfe erhalten oder schon erhalten haben, genau zu bestimmen. Um diese Frage abschliessend zu beantworten, bedürfte es einer spezifischen empirischen Studie.

7. *Wie sieht eine Vollkostenrechnung für einen Sozialhilfebezüger aus, aufgeteilt nach Familiengrösse? (inkl. Zusatzleistungen, Vergünstigungen, Steuern usw.)*

Die in der Sozialhilfe tätigen Fachpersonen stellen aufgrund der Sozialhilferichtsätze ein Budget mit den Ausgaben und Einnahmen auf, um zu bestimmen, ob eine Person sozialhilfebedürftig ist. In der Berechnung des Einkommens werden das Vermögen und sämtliche Einkünfte wie etwa Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge berücksichtigt. Was die anerkannten Ausgaben angeht (s. Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bzw. nach SHG), so wird die Deckung des Existenzbedarfs, d. h. die Unterhaltspauschale, die Wohnungskosten und die Kosten der medizinischen Grundversorgung berücksichtigt.

Nach Artikel 22a Abs. 1 SHG erlässt der Staatsrat die Richtsätze für die materielle Hilfe in Bezugnahme auf die Richtlinien der SKOS und beschliesst die Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach SHG. Die monatlichen Unterhaltspauschalen, die nach der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Personen festgesetzt werden, sind in Artikel 2 dieser Verordnung aufgeführt. Im Jahr 2016 zum Beispiel beträgt die monatliche Unterhaltspauschale 977 Franken für eine Person und 1'818 Franken für drei Personen.<sup>6</sup> Darin enthalten sind alle üblichen Ausgaben eines Haushaltes (Nahrungsmittel, Kleidung, Strom, Telefon usw.), mit Ausnahme der Wohnungskosten und der Kosten der medizinischen Grundversorgung, die zusätzlich gewährt werden.

In der Bemessung der materiellen Hilfeleistungen für einen Haushalt gewähren die Sozialhilfeorgane einen nach dem Beschäftigungsgrad variierenden Freibetrag auf das Erwerbseinkommen (von monatlich 200 bis 400 Franken). Hinzu kommen allfällige weitere Mahlzeitenkosten (höchstens 200 Franken/Monat) oder Transportkosten, die aus einer Erwerbstätigkeit entstehen.

Eine Integrationszulage (minimale Integrationszulage von monatlich 100 Franken oder als Anreiz gedachte Integrationszulage von 250 Franken bei Teilnahme an einer sozialen Eingliederungsmassnahme) kann ebenfalls in Betracht kommen. Siehe hierzu im Einzelnen die Artikel 3, 4, 5 und 6 der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach SHG.<sup>7</sup> Allerdings werden die Kriterien für die Gewährung der minimalen Integrationszulage mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz am 1. Januar 2017 strenger und die Integrationszulage für Alleinerziehende (200 Franken/Monat) wird abgeschafft.

Darüber hinaus können situationsbedingte Leistungen gewährt werden. Diese decken bestimmte Bedürfnisse, die auf den Gesundheitszustand, die wirtschaftliche und familiäre Situation der Person zurückzuführen sind, und werden nur gewährt, wenn sie sich bei eingehender Prüfung als notwendig erweisen (Art. 12 der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach SHG). Es kann sich zum Beispiel um die Hausratsversicherung (ohne Brandschutzanteil) und

---

<sup>6</sup> S. Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem SHG, verfügbar auf der Website des KSA unter der Adresse [www.fr.ch/sasoc](http://www.fr.ch/sasoc), Rubrik «Gesetzliche Grundlagen».

<sup>7</sup> S. Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, verfügbar auf der Website des KSA unter der Adresse [www.fr.ch/sasoc](http://www.fr.ch/sasoc), Rubrik «Gesetzliche Grundlagen».

Haftpflichtversicherung, um Kosten für ein Schullager, Umzugskosten oder Betreuungskosten im Fall von Erwerbstätigkeit handeln.

In der Regel benötigt ein Haushalt Sozialhilfe, wenn sein verfügbares Monatseinkommen nicht ausreicht, um die obgenannten anerkannten Grundaussgaben zu decken. In diesem Fall besteht ein Budgetdefizit, das gedeckt werden muss. Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip wird diese materielle Hilfe aber nur gewährt, sofern die bedürftige Person weder von ihrer Familie oder ihren Angehörigen unterhalten werden noch Anspruch auf andere gesetzliche Leistungen geltend machen kann (Art. 5 SHG).

Für den Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung einer materiellen Hilfe zuständig ist nur die von den Gemeinden, die den RSD errichtet haben, eingesetzte regionale Sozialkommission (s. Art. 20 Abs. 1 SHG).

Übrigens gelten die Mindestbeiträge an die AHV, Steuern und Schulden nicht als Sozialhilfeleistungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. ZUG und Art. 14 der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach SHG).

Personen, die eine materielle Hilfe erhalten haben, müssen sie nach Artikel 29 SHG rückerstatten, sobald ihre Situation es erlaubt.

### **Fragen aus dem Bereich Ausländer und Asylanten**

*1. Wie sieht der Schweizer-/Ausländeranteil bei der Sozialhilfe betragsmässig und nach Anzahl Fällen aus? Bei den Ausländern aufgeteilt nach anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen, EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.*

Die in den Tabellen 8 und 8.1 aufgelisteten, für Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer und anerkannte Flüchtlinge geltenden Sozialhilferichtsätze sind identisch und beziehen sich auf das SHG. Die in der Tabelle 8.2 erfassten Situationen, das heisst Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen (-7 Jahre und +7 Jahre), abgewiesene Asylsuchende oder Personen, gegen die ein Nichteintretensentscheid ausgesprochen wurde (NEE), sind den spezifischen Sozialhilferichtsätzen für Personen des Asylbereichs unterstellt.<sup>8</sup>

Zu den folgenden Tabellen sei vorgängig präzisiert, dass von den Personen, die unter das SHG fallen, 22.8 %<sup>9</sup> auf dem Arbeitsmarkt tätige Personen sind, für die die Sozialhilfe eine Einkommensergänzung bedeutet (Working Poor). Ausserdem hängen die Personen im Allgemeinen nur eine kurze Zeit lang von der Sozialhilfe ab; im Jahr 2013 zum Beispiel bezogen 57.5 %<sup>10</sup> der Fälle weniger als ein Jahr lang Sozialhilfe.

---

<sup>8</sup> Die verschiedenen Richtsätze sind auf der Website des Kantonalen Sozialamts verfügbar.

<sup>9</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik BFS.

<sup>10</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik BFS.

<b>Tabelle 8: Im Jahr 2014 im Rahmen des SHG erfasste Personen</b>		
<b>Nationalität / Aufenthaltsstatus</b>	<b>Anzahl SHG-Begünstigte</b>	<b>Materielle Hilfe SHG (Fr.)</b>
Schweizer/innen	4'914	22'865'269
Ausländer/innen	5'167	19'577'955
davon:		
- aus EU-Staaten	3'110	11'336'523
- aus Drittstaaten	2'052	8'198'143
- Staatenlose	5	43'289
<b>Total</b>	<b>10'081</b>	<b>42'443'224</b>
Zu den Ausländer/innen zählen auch:		
- Flüchtlinge mit Ausweis C	206	528'250
- Flüchtlinge mit Ausweis B und vorläufig aufgenommene Personen <sup>11</sup> (gemischte Dossiers)	85	114'694

Quelle: KSA-Statistik der materiellen Hilfe nach SHG.

Bei den Personen aus dem Asylbereich muss Folgendes berücksichtigt werden:

- > Diese Personen sind vor kurzer Zeit in die Schweiz eingereist (von 633 Flüchtlingen mit Bewilligung B halten sich nur wenig mehr als 40% seit weniger als 3 Jahren in der Schweiz auf).
- > Sie treffen häufig traumatisiert ein und haben einen äusserst schwierigen Weg hinter sich. Sie sind zuweilen Analphabeten oder verfügen über eine geringe oder unabgeschlossene Ausbildung. Personen mit einer Ausbildung haben oft Schwierigkeiten mit deren Anerkennung.
- > In den ersten Jahren ihres Aufenthalts in der Schweiz sind diese Personen im Asylverfahren mit einem Status als Asylsuchende. Dieser Status mit Ausweis N erlaubt es ihnen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu arbeiten.
- > Je länger das Asylverfahren dauert, desto schwieriger gestaltet sich der Integrationsprozess.
- > Auch die Sprache und das Alter der in die Schweiz eingereisten Personen können wichtige Barrieren für ihre Integration darstellen.

Im Asylbereich trägt der Kanton die vom Bund erteilte Verantwortung für die Begleitung und Betreuung der Flüchtlinge mit Ausweis B, der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge sowie der Personen im Asylverfahren: Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, abgewiesene Asylsuchende oder Personen, gegen die ein Nichteintretensentscheid ausgesprochen wurde (NEE). Für diese Personen wurden Vereinbarungen mit Caritas Schweiz - Sektion Freiburg, und ORS Service AG unterzeichnet.

<sup>11</sup> Im Rahmen der kantonalen Abrechnungen werden Flüchtlinge mit Ausweis B und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) zusammengefasst.

<b>Tabelle 8.1: 2014 im Rahmen des Asylbereichs erfasste Personen, die von Caritas Schweiz, Sektion Freiburg, betreut wurden</b>			
<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Anzahl Personen</b>	<b>Kosten zu Lasten des Bundes (Fr.)</b>	<b>Kosten zu Lasten des Kantons (Fr.)</b>
Flüchtlinge Ausweis B (-5 Jahre)	557	5'434'633	
Vorläufig aufgenommene Personen Ausweis F (+7 Jahre), Flüchtlinge Ausweis B (+5 Jahre)	76		456'510
Quelle: KSA-Statistik des Asylbereichs.			

<b>Tabelle 8.2: Im Jahr 2014 im Rahmen des Asylverfahrens erfasste Personen, die von ORS Service AG betreut werden</b>			
<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Anzahl Personen</b>	<b>Kosten zu Lasten des Bundes (Fr.)</b>	<b>Kosten zu Lasten des Kantons (Fr.)</b>
Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen (-7 Jahre), abgewiesene Asylsuchende oder Personen, gegen die ein Nichteintretensentscheid gefällt wurde (NEE)	1'170	12'139'709	
Vorläufig aufgenommene Personen (+7 Jahre)	304		1'984'960
Quelle: KSA-Statistik des Asylbereichs.			

2. *An wie viele Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung wurde in den letzten 5 Jahren Sozialhilfe ausbezahlt? Mit welchem Aufenthaltsstatus waren diese Bezüger in der Schweiz?*

Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung können wenn nötig eine materielle Nothilfe erhalten, deren Höhe in den spezifischen, im Rahmen von Artikel 8 SHG bestimmten Richtsätzen festgesetzt wird.<sup>12</sup> Es handelt sich um Fälle wie: vorübergehend anwesende Touristinnen und Touristen in Schwierigkeiten, namentlich bei notfallmässiger Spitaleinweisung; Personen, deren Aufenthaltsbewilligung abgelaufen ist und die auf eine Wegweisung warten; Personen, für die ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung läuft und die im Kanton geduldet werden; abgewiesene

<sup>12</sup> S. Richtsätze der materiellen Hilfe für Personen, die sich im Kanton aufhalten, vorübergehend hier oder ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton sind, verfügbar auf der Website des KSA unter der Adresse [www.fr.ch/sasoc](http://www.fr.ch/sasoc), Rubrik «Gesetzliche Grundlagen».

Asylsuchende oder solche, gegen die ein Nichteintretensentscheid ausgesprochen wurde (NEE), keine Aufenthaltsbewilligung haben und ihre Wegweisung erwarten.<sup>13</sup>

**Tabelle 9: Anzahl SHG-Begünstigte ohne Aufenthaltsbewilligung, Kanton Freiburg, 2009-2013<sup>14</sup>**

Jahr	Anzahl Begünstigte
2009	109
2010	145
2011	91
2012	95
2013	152

Quelle: Sozialhilfestatistik des KSA.

3. *An wie viele ausländische Sozialhilfebezüger wurden in den letzten 5 Jahren während der Bezugsdauer B/C-Aufenthaltsbewilligungen erteilt, aufgeteilt nach Jahren?*

Allgemein ist die Frage der finanziellen Eigenmittel, das heisst, dass eine Person ohne Sozialhilfe auskommt, eine unverzichtbare Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B oder C. Dies gilt sowohl für Personen, die sich im Ausland befinden (und die zum Beispiel im Rahmen eines Familiennachzugs, eines Studiums oder der Stellensuche um eine Bewilligung ersuchen), als auch für Personen, die in der Schweiz sind (zum Beispiel im Rahmen der Prüfung im Hinblick auf eine allfällige Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung vom Typ B). Im Rahmen der Abklärungen des Amtes für Bevölkerung und Migration (BMA), die der Erteilung einer Bewilligung C oder B vorausgehen, ist die Frage der Sozialhilfeabhängigkeit oder -unabhängigkeit von zentraler Bedeutung.

Im Asylbereich hingegen erteilt das Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Ausweis B für anerkannte Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, und zwar unabhängig von der Frage, ob Sozialhilfe erteilt wird oder nicht. Seit dem 1. Februar 2014 aber und dem Inkrafttreten des neuen Artikels 60 Abs. 2 des Asylgesetzes (Vorschrift, dass sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) richtet) ist dieses Verfahren viel restriktiver geworden. Wenn vorher die interessierte Person ihren Ausweis C nahezu systematisch nach 5 Jahren des ordnungsgemässen Aufenthalts ab der Einreise in die Schweiz oder der Einreichung eines Asylbegehrens erhielt, so ist jetzt mit 10 Jahren zu rechnen - ab der Erteilung des Ausweises B (Flüchtlinge) und vorausgesetzt, dass keine Widerrufsgründe vorliegen (Art. 34 Abs. 2 Bst. b AuG). Die Abhängigkeit von Sozialhilfe ist ein solcher Widerrufsgrund.

Im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit (FZA) hingegen können Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises B (AuG) mit anerkanntem Arbeitnehmerstatus (und die zum Beispiel trotz einer 100 %-Beschäftigung einen bescheidenen Lohn beziehen) Anspruch auf einen Familiennachzug geltend machen, selbst wenn ihre Familienangehörigen Sozialhilfe erhalten werden. In der

<sup>13</sup> Infolge der zweiten Etappe der Revision der SKOS-Richtlinien (von der SODK am 20. Mai 2016 verabschiedet) sieht die neue Richtlinie A.9 vor, dass Nothilfe ausschliesslich an Personen ausgerichtet wird, die kein Recht auf einen Verbleib in der Schweiz haben und in einer existenziellen Notlage sind. Dieses System ist also vom Sozialhilfesystem, das für die ständige Wohnbevölkerung zur Anwendung kommt, zu unterscheiden.

<sup>14</sup> Diese Personen erhalten lediglich eine Nothilfe und keine herkömmliche materielle Hilfe.



Tat ist es in diesem Fall wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung europäischer Staatsangehöriger gegenüber Schweizer Staatsangehörigen nicht möglich, die Bewilligung der interessierten Person in Frage zu stellen, ebenso wenig wie die Erteilung der ersten Bewilligung an die übrigen Mitglieder der Familie. Vorbehalten bleibt natürlich jeglicher Rechtsmissbrauch.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der auftretenden Fälle führt das BMA keine Statistik auf dem Gebiet. Daher können in dieser Frage keine genauen Zahlen geliefert werden. Man kann aber sagen, dass die Fälle, für die trotz einer Sozialabhängigkeit eine erste Bewilligung B oder C erteilt worden ist, sehr selten sind.

4. *Wie vielen ausländischen Staatsangehörigen wurde in den letzten 5 Jahren die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert bzw. widerrufen, weil sie dauerhaft Sozialhilfe bezogen (Altersstruktur, Aufenthaltsdauer in der Schweiz, Dauer des Sozialhilfebezugs)?*

Für Personen aus Drittstaaten stützen sich die Ablehnung der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen oder der Widerruf auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Dieses nennt die Widerrufsgründe, zu denen die Sozialhilfeabhängigkeit (im Bereich Aufenthaltsbewilligung) bzw. die dauerhafte und erhebliche Abhängigkeit (im Bereich Niederlassungsbewilligung) zählt. Übrigens sieht das AuG vor, dass nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 15 Jahren in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung nicht mehr aus Gründen der Sozialhilfeabhängigkeit widerrufen werden kann, unabhängig von deren Erheblichkeit und Dauer.

Für Personen aus EU/EFTA Staaten gilt das AuG nur subsidiär zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA). Unter Vorbehalt des grundsätzlichen Verbots der Diskriminierung gegenüber Schweizer Staatsangehörigen - insbesondere im Hinblick auf die Arbeitnehmenden und ihre Angehörigen, die im Fall ungenügenden Einkommens Sozialhilfe in Anspruch nehmen können - begründet dieses Abkommen keinen Aufenthaltsanspruch für Personen, die keine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und sozialhilfeabhängig sind.

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so lassen Gesetzgebung und Rechtsprechung keinen Automatismus zu. In der Tat rechtfertigt sich die Massnahme der Verweigerung des Aufenthalts und der Wegweisung aus der Schweiz nur, wenn ihre Verhältnismässigkeit aus einer umfassenden Interessenabwägung hervorgegangen ist. Im Rahmen dieser Interessenabwägung zu berücksichtigen sind namentlich die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz, das Alter bei der Einreise, die sozialen, familiären und beruflichen Beziehungen, der Integrationsgrad und die Auswirkungen einer Wegweisung.

Von 2010 bis 2014 hat das BMA 216 Entscheide gefällt, mit denen die Aufenthaltsbewilligung verweigert wurde. Schätzungsweise haben rund 30 % dieser Fälle mit Familiennachzügen, Aufhalten studienhalber oder als Rentnerin bzw. Rentner zu tun, und der Ablehnungsgrund bestand im Risiko einer Sozialhilfebedürftigkeit, da nicht gewährleistet war, dass die Personen über ausreichende Finanzmittel verfügen. Im Allgemeinen betroffen sind junge Personen, aber auch ältere, die in die Schweiz ziehen möchten, um näher bei ihren dort lebenden Kindern zu sein.

In der gleichen Zeit fällte das BMA 264 Entscheide, mit denen die Verlängerung abgelehnt oder die Aufenthaltsbewilligung widerrufen wurde, entweder weil der Grund für die Aufenthaltserlaubnis weggefallen war (Misserfolg im Studium, Scheinheirat, falsche Angaben, Verlust des Arbeitneh-

merstatus) oder wegen des Verhaltens der Person (delinquentes Verhalten, dauerhafte Beanspruchung von Sozialhilfe). Schätzungsweise in 50 % dieser Fälle bestand der Grund darin, dass die betreffende Person in mehr oder weniger erheblichem Masse Sozialhilfe beanspruchte. Dies wie auch das Vorliegen erheblicher Betreibungen kann den Ausschlag dafür geben, dass die Behörde unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit zum Schluss kommt, die Integration in der Schweiz sei ungenügend und die Wegweisung gerechtfertigt. Betroffen sein können Personen jeden Alters, die seit weniger als 5 oder 10 Jahren in der Schweiz wohnen.

Ebenfalls in den letzten fünf Jahren fällt das BMA 52 Entscheide, mit denen die Niederlassungsbewilligung widerrufen wurde, im Wesentlichen aufgrund delinquenten Verhaltens. In der grossen Mehrheit dieser Fälle lag auch eine Inanspruchnahme von Sozialhilfe vor, ein Faktor, der – ausser dem delinquenten Verhalten – bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Wegweisungs-massnahme ausschlaggebend sein kann, da er auf eine allgemein schwache Integration in der Schweiz verweist. Im Wesentlichen betroffen sind eher junge Männer, die sich seit mehr als 10 Jahren in der Schweiz aufhalten. In 6 % dieser Entscheide wurden Rekurse von der gerichtlichen Beschwerdebe-hörde gutgeheissen.

Somit stellt die Sozialhilfeabhängigkeit zwar selten einen hauptsächlichen oder ausschliesslichen Grund für den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen ausländischer Staatsangehöriger dar, ist aber ein Faktor, der eine wesentliche Rolle bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der zu ergreifenden Massnahme spielt.

5. *Wie viele Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, die ohne Eltern in der Schweiz leben, beziehen Sozialhilfe? Wie hoch sind die Kosten für solche Kinder? Wie wird das genaue Alter kontrolliert?*

Im Jahr 2014 erhielten 47 unbegleitete minderjährige Asylsuchende, die dem Kanton vom Bund zugewiesen wurden, Sozialhilfe nach den im Asylbereich geltenden Richtsätzen. Die Summe der Ausgaben für die materielle Hilfe ohne Unterbringungskosten beläuft sich auf 175'956 Franken und wird vom Bund übernommen. Die jährlichen Unterbringungskosten belaufen sich auf 919'409 Franken. Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Alters dieser Personen im Rahmen des Asylverfahrens liegt beim Bund. Im Übrigen erhielten zwei minderjährige Ausländer, die ohne ihre Eltern im Kanton leben, eine materielle Hilfe nach SHG; diese entspricht einem Gesamtaufwand von 12'900 Franken.

### **Fragen aus dem Bereich Sanktionen und Kontrollen**

1. *Wie viele Sozialhilfeempfänger gibt es, die sich unkooperativ, missbräuchlich oder sogar gewalttätig gegenüber den Sozialbehörden oder anderen Behörden verhalten, aufgeteilt nach Schweizern und Ausländern? Erhält jemand weiterhin Sozialhilfe, auch wenn er für eine Straftat verurteilt wird? Wie sehen die konkreten Sanktionen gegenüber solchen Bezüger in der Praxis aus, und werden die Sanktionsmöglichkeiten auch ausgeschöpft?*

Gemäss SHG untersuchen die RSD die Sozialhilfedossiers und erteilen bedürftigen Personen persönliche und materielle Hilfe (Art. 18 SHG) Über Bezügerinnen und Bezüger, die sich unkooperativ oder gewalttätig verhalten, wird keine kantonale Statistik geführt. Nur die regionalen Sozialdienste SHG, die sich in der Praxis mit solchen Situationen befassen, sind in der Lage, diesbezügliche Auskünfte zu geben. Das Gleiche gilt für die Zahl der Sozialhilfemissbräuche.

Jedoch weist der Staatsrat darauf hin, dass 2011 eine neue gesetzliche Bestimmung zur Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs in Kraft getreten ist. Nach Artikel 21b SHG ist das KSA befugt, zusätzlich zu den Kontrollen durch die regionalen Sozialdienste selber Inspektionen der Sozialhilfedossiers durchzuführen, entweder von Amtes wegen oder auf Antrag der Sozialkommission, des Sozialdienstes oder der GSD. Mit diesen Untersuchungen durch eine qualifizierte Inspektorin oder einen qualifizierten Inspektor soll überprüft werden, ob die Voraussetzungen des SHG für den Nachweis des Sozialhilfebedarfs erfüllt sind und die materiellen Hilfeleistungen ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

2014 wurden bei den Inspektionen fünf Fälle von Missbrauch entdeckt (drei Schweizer und zwei ausländische Staatsangehörige). In diesen Fällen wird von der Sozialhilfebehörde eine Strafanzeige eingereicht, und die unrechtmässig bezogene materielle Hilfe muss rückerstattet werden (Art. 30 SHG). Wenn sich bei den Kontrollen herausstellt, dass diese Personen aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt aufkommen können (gemäss der Definition von Art. 3 SHG), wird die Hilfe unverzüglich eingestellt. Andernfalls kann nach Artikel 24 Abs. 2 SHG die Hilfe verlängert werden, um das Existenzminimum zu gewährleisten. Jedoch kann die Hilfe verweigert werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht die zur Abklärung nötigen Dokumente vorlegt. Zudem kann wegen Verfehlungen der Person die minimale Integrationszulage aufgehoben werden. Darüber hinaus kann eine Sanktion von 15 % auf die Unterhaltspauschale angewendet werden. Infolge Verabschiedung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz durch den Staatsrat können die Sanktionen verschärft und die monatlichen Unterhaltspauschalen ab dem 1. Januar 2017 um bis zu 30 % gekürzt werden.

Schliesslich kann die Deckung des Existenzbedarfs ausnahmsweise aufgehoben werden, wenn die Bezügerin oder der Bezüger es ablehnt, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder einen Anspruch auf ein Ersatzeinkommen geltend zu machen.

## *2. Welche Sanktionsmöglichkeiten in der Sozialhilfe dürfen noch angewandt werden?*

Abgesehen von der Anwendung der obgenannten Sanktionen kann die materielle Hilfe nach SHG verweigert werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht alle Informationen erteilt, die zur Abklärung nötig sind (Art. 24 Abs. 2 SHG). Auch kann die Unterhaltspauschale um 15 % gekürzt werden, wenn eine Bezügerin oder ein Bezüger eine soziale Eingliederungsmassnahme ablehnt. In der Revision der vor kurzem vom Staatsrat angenommenen Sozialhilferichtlinien der SHG-Verordnung wurden die Sanktionen verschärft; neu könne die Unterhaltspauschale ab dem 1. Januar 2017 bis zu 30 % zu gekürzt werden.

## *3. Wie sehen die konkreten Kontrollmechanismen und -massnahmen gegen Missbrauch aus? Wer hat die Verantwortung dafür, und wie werden sie ausgeführt?*

Seit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Revision des SHG bestehen dreierlei Kontrollen: die systematische Kontrolle der Dossiers, die Inspektion und die Revision. A) Jeder regionale Sozialdienst (RSD) wendet seine eigenen Verfahren für die Kontrolle der Sozialhilfedossiers bei der Eröffnung und die periodisch stattfindenden Revisionen an. B) Auf Inspektionsebene verfügt das KSA über eine Sozialinspektorin oder einen Sozialinspektor, die oder der vollzeitlich beschäftigt ist und sich im Auftrag der Sozialhilfebehörde namentlich mit Beobachtungen im Umfeld der Zielperson, Bildaufnahmen im öffentlichen Raum und bewilligten Hausbesuchen befasst. Auch die RSD sind zu solchen Inspektionen befugt. C) Das KSA führt regelmässig Revisionen durch, dank

denen anhand der Buchführungs- und Finanzanalyse der Dossiers Fälle unrechtmässig bezogener materieller Hilfe aufgespürt werden können. Mit der Revision wird überprüft, ob die für die Sozialhilfe geltenden Gesetze und Richtsätze richtig angewandt und die vom Staat, von den Gemeinden oder vom Bund erteilten Sozialhilfemittel bestimmungsgemäss verwendet werden (Art. 21a Abs. 2 SHG). Besondere Beachtung wird dem Grundsatz der Subsidiarität des SHG geschenkt (s. Art. 5 SHG). Eine Revisorin oder ein Revisor mit halbem Pensum besorgt diese Revisionen in den 24 RSD des Kantons und den spezialisierten Sozialdiensten in Absprache mit den betroffenen Sozialhilfebehörden. Im Übrigen hat die GSD zuhanden der RSD ein *Konzept für das Dispositiv zur Vorbeugung und Kontrolle von Sozialhilfemissbräuchen* erlassen. Dieses zählt detailliert die Verantwortlichkeiten, Mechanismen, Massnahmen und ihre Anwendung auf. Das Konzept ist auf der Website des KSA verfügbar.

4. *Wie sieht die datenschutzrechtliche Situation in Bezug auf die Sozialhilfe aus? Welche Massnahmen müssten ergriffen werden, damit die Pflichten, vor allem die Auskunftspflichten von Empfängern, und die Auskunftsrechte von Ämtern erhöht werden könnten, insbesondere um auch die Transparenz gegenüber der Bevölkerung zu erhöhen?*

Die Auskunftspflicht nach Artikel 24 SHG verlangt von den Personen, die um materielle Hilfe ersuchen, dass sie den Sozialdienst über ihre persönliche und finanzielle Situation informieren und die nötigen Unterlagen liefern. Im Rahmen der obgenannten Revision des SHG wurde die Frage des Datenschutzes im Sozialhilfebereich geklärt, und die Sozialhilfebehörden sowie die Akteure des Terrains verfügen nun über bessere gesetzliche Instrumente für den Zugriff auf sachdienliche Daten. Tatsächlich gewährleistet das SHG der Sozialhilfebehörde den Zugang zu den zweckdienlichen Informationen. Ausserdem erlaubt die Sonderbewilligung (Art. 24. Abs. 5 SHG) die Entbindung vom Amtsgeheimnis und gegebenenfalls die Sanktionierung von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern bzw. Bezügerinnen und Bezüger, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Im Übrigen unterliegt die Übermittlung bestimmter Daten, vor allem von Bank- und Steuerdaten, nicht direkt dem SHG, sondern wird durch eigene gesetzliche Grundlagen geregelt.

Was die Information der Bevölkerung angeht, so liefert die Website des KSA alle nützlichen Informationen über die Sozialhilfe-Richtsätze, die Sozialhilfe-Statistiken und die Organisation des kantonalen Sozialhilfe-Dispositivs.

### **Fragen aus dem Bereich Sozialbürokratie und Sozialindustrie**

1. *Wie viele Personen sind auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene im Sozialhilfewesen bei der öffentlichen Hand angestellt?*

2013 erforderte die Anwendung des Sozialhilfegesetzes eine Dotation von insgesamt 108.55 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die sich nach der unten stehenden Tabelle verteilen. Ausser den Stellen des KSA hängen alle übrigen von den Gemeinden ab, die die regionalen Sozialdienste errichtet haben. Diese Stellen werden zu zwei Dritteln von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern besetzt (64.77 VZÄ), der Rest von Personal wesentlich administrativer Art sowie einigen Praktikantinnen und Praktikanten.

<b>Tabelle 10: Arbeitsstellen SHG 2013</b>	
<b>Regionale Sozialdienste</b>	<b>Gesamtzahl Stellen in Vollzeitäquivalenten</b>
Kantonales Sozialamt	4.5
Stadt Freiburg	29.3
Villars-sur-Glâne	8.00
Sonnaz	3.50
Marly	6.00
Haute-Sarine	2.20
Gibloux	4.90
Sarine-Ouest	2.20
Sense-Mittelland	2.10
Schmitten	1.40
Bösingen	0.80
Düdingen	2.45
Sense-Oberland	3.10
Wünnewil-Flamatt	2.40
Greyerz	10.07
Murten	1.83
See	4.20
Kerzers	1.10
Glâne-Sud	1.20
Romont	2.50
Glâne	2.00
Broye	8.65
Basse-Veveyse	1.30
Haute-Veveyse	0.75
Châtel-St-Denis	2.10
<b>Total</b>	<b>108.55</b>

Quelle: KSA-Statistik / Ergebnisse des Tätigkeitsberichts der RSD SHG

2. *Wie sieht die Praxis der Vergabe von Mandaten an Privatpersonen und externe Unternehmen aus? Wie viel Geld wird von der Sozialhilfe an externe Privatpersonen und Unternehmen ausbezahlt?*

Nach Artikel 14 Abs. 1 SHG kann der Staat per Vereinbarung private Einrichtungen beauftragen, bestimmten Personengruppen Sozialhilfeleistungen zu erteilen. Dabei handelt es sich namentlich um Personen mit Behinderungen, Obdachlose und Personen in Notsituationen, überschuldete Personen oder solche, die Sucht- oder Gesundheitsprobleme haben. Diese Mandate betreffen Probleme, die spezifische Kompetenzen erfordern und mit denen spezialisierte Sozialdienste betraut werden, um eine effiziente Organisation ohne redundante Interventionen sicherzustellen. Derzeit gelten insgesamt neun Vereinbarungen für einen Gesamtbetrag von 2 495 000 Franken im Jahr 2014. Die Mandate wurden mit den folgenden Diensten vereinbart: La Tuile, Le Tremplin, Pro Infirmis, Krebsliga, Pro Senectute, SOS Werdende Mütter, Schuldenberatungsdienst von Caritas Freiburg, Banc Public, Fri-Santé. Hinzu kommen die im Rahmen des Asylwesens an ORS und Caritas Schweiz vergebenen Mandate.

3. *Wie sieht die Entwicklung des Einbezugs von externen Fachleuten (Psychologen, Ärzte, Juristen, Treuhänder, Schuldenberater, Arbeitsintegrationscoaches u.ä.) im Sozialhilfereich aus? Wie viel kostet dieser Einbezug von Fachpersonen jährlich?*

Wie von Grossrat Waeber präzisiert, sind für den Einbezug externer Fachpersonen nur die RSD im Rahmen ihrer täglichen Aktivität in Verbindung mit der sozialen und finanziellen Begleitung der Sozialhilfefälle zuständig. In dieser Sache ist keine kantonale Statistik verfügbar.

Auf der Ebene der GSD beschränkt sich der Einbezug externer Fachleute im Rahmen der Sozialhilfe (SHG) auf Organismen, die soziale Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 4 Abs. 5 SHG bereitstellen. Es handelt sich in der Regel um Organisationen in Form einer Vereinigung oder Stiftung, die Ausbildungsleistungen oder Aktivitäten der sozioprofessionellen Eingliederung anbieten, mit dem Ziel, die Autonomie der Personen zu stärken und ihre Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu fördern. 2013 wurden 64 Aktivitäten von 514 Personen absolviert. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 1 690 752 Franken; diese werden unter Abzug eines Anteils von 100 927 Franken, der anderen Kantonen in Rechnung gestellt wird, zwischen den Gemeinden (60 %) und dem Staat (40 %) aufgeteilt.<sup>15</sup> Die im Rahmen dieser Organisationen durchgeführten Massnahmen sind Gegenstand eines von den Sozialhilfebehörden genehmigten Vertrags zur sozialen Eingliederung und werden systematisch evaluiert.

4. *Wie viele Aufträge und Mandate werden an welche Fachhochschulen im Bereich Soziales erteilt, und welches sind die damit verbundenen Kosten?*

Im Sozialhilfereich erging im Verlauf der letzten fünf Jahre ein einziger Auftrag der GSD an eine Fachhochschule, die Freiburger Hochschule für Soziale Arbeit (HETS-FR), mit einem Betrag von 3000 Franken. Der Auftrag bestand in der Moderation und Synthese eines Thementages, der der SHG-Reform galt und 2013 mit den RSD und den Sozialhilfebehörden organisiert wurde.

### **Schlussfolgerung**

Im Lauf der letzten zwanzig Jahre hat sich das Profil der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger beträchtlich entwickelt. Der Kontext hat sich verändert, ein vielschichtiger sozialer und wirtschaftlicher Wandel hat stattgefunden, die Mobilität hat sich erhöht und die Lebensläufe sind nicht mehr so linear. Die Sozialhilfe erfährt erhebliche Lastentransfers von Seiten der Sozialversicherungen. Sie sieht sich der Entwicklung einer Sockelarbeitslosigkeit gegenüber, dem Phänomen der Working Poor, der hohen Scheidungsrate und der Steigerung der Wohnkosten. Zwischen 2007 und 2013 stieg der für die Wohnkosten verwendete Anteil materieller Hilfe um 10% und macht die Hälfte der Sozialhilfeausgaben aus.<sup>16</sup> Unter den unter das SHG fallenden Personen sind 22.8 %<sup>17</sup> auf dem Arbeitsmarkt aktive Personen, für die die Sozialhilfe eine Einkommensergänzung darstellt (Working Poor), und in der Regel sind die Personen während kurzer Zeit sozialhilfeabhängig. 2013 zum Beispiel bezogen 57.5 %<sup>18</sup> der Fälle während weniger als einem Jahr Sozialhilfe. Heute muss die Sozialhilfe eher auf Probleme struktureller Art als auf einzelne Schicksalsschläge antworten. Diese Entwicklung findet ihren Niederschlag in zahlreichen Situationen und in der Höhe der Sozialhilfekosten. Dank der Verstärkung des kantonalen Dispositivs vor allem durch die Einfüh-

<sup>15</sup> Diese Zahlen betreffen das Kalenderjahr 2013. Die Zahlen des Kalenderjahrs 2014 werden im Lauf des zweiten Quartals 2015 verfügbar sein.

<sup>16</sup> Dies geht aus einer Umfrage des KSA bei den RSD im Jahr 2014 hervor.

<sup>17</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik BFS.

<sup>18</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik BFS.

rung der sozialen Eingliederungsmassnahmen, der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), des «Eingliederungspols+ », von «Zukunft 20-25» sowie der Kontroll- und Inspektionsmassnahmen konnten diese Auswirkungen aber begrenzt werden.

Der Staatsrat stellt fest, dass diese Anstrengungen und die Einsetzung präventiver Massnahmen auf Kantonsebene durch die RSD die Wahrung einer seit mehreren Jahren stabilen Sozialhilfequote, die unter dem Gesamtschweizer Durchschnitt und der Quote der meisten Westschweizer Kantone liegt.

*28. Juni 2016*